

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Wild**

vom 03. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. November 2020)

zum Thema:

Dienstzeiten von Straßenbahnfahrern

und **Antwort** vom 17. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Andreas Wild
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 454
vom 03. November 2020
über Dienstzeiten von Straßenbahnfahrern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die erlaubten Dienstzeiten der BVG-Straßenbahnfahrer weichen von den Dienstzeiten der BVG-Busfahrer ab.

Weshalb sind bei der BVG für Straßenbahnfahrer längere Dienstzeiten erlaubt als für Busfahrer?

Die BVG teilt mit, dass die Dienste in den Bereichen Straßenbahn und Bus entsprechend den gesetzlichen und tariflichen Bedingungen gebildet werden. Der einschlägige „Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin“ (TV-N Berlin) gibt für beide Bereiche die gleichen maximalen Arbeitszeiten vor und regelt in § 9 (1) Folgendes:

„Die Dienstschicht umfasst die Arbeitszeit, die Pausen und Unterbrechungen bei Dienstteilungen. Sie kann bis zu 12 Stunden, bei Dienstteilungen bis zu 14 Stunden betragen und darf 5 Stunden nicht unterschreiten. Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit darf 8 ½ Stunden nicht übersteigen.“

Die Bereiche Straßenbahn und Bus planen die Arbeitszeiten nach diesen Vorgaben. Unterschiede können bei der Zusammensetzung der Dienstzeiten entstehen, da gesetzliche Unterschiede für die Pausengewährung zu beachten sind. Bei Busfahrerinnen und Busfahrern sind, zusätzlich zu den tariflichen Regelungen, die Pausenzeiten nach Fahrpersonalverordnung zu beachten. Für die Pausenzeiten der Straßenbahnfahrerinnen und Straßenbahnfahrer ist das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) maßgeblich.

Daher müssen Busfahrerinnen und Busfahrer nach spätestens 4,5 Stunden abgelöst werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Pause lt. TV-N § 9 (2) vorgesehen oder zustande gekommen ist. Für Straßenbahnfahrerinnen und Straßenbahnfahrer gilt für die Pausengewährung entsprechend dem ArbZG die 6 Stunden-Regel, nach der eine maximale ununterbrochene Dienstzeit bis 6 Stunden entstehen kann.

Des Weiteren können sich Unterschiede aufgrund der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit ergeben. Diese kann je nach Einsatzplan (Menge an freien Tagen im Jahr und vereinbarter Arbeitszeit) unterschiedlich sein. Diese Unterschiede gelten für beide Bereiche und können jeweils zu längeren oder kürzeren täglichen Dienstzeiten führen. Abweichungen von den tarifvertraglichen Arbeitszeiten werden damit nicht vereinbart. Die Prozesse der BVG sind an die genannten Vorgaben zur Bildung von Dienstzeiten gebunden.

Berlin, den 17. November 2020

In Vertretung

Barbro Dreher

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe